

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Hansestadt Uelzen (Bewohnerparkgebührenverordnung)..... 57

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Abwasserzweckverbandes Uelzen..... 58

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes) 58

Schiedspersonen im Schiedsamtbezirk Bienenbüttel 58

Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 58

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver..... 59

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 27. Februar 2013 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver 59

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 28.09.2023..... 60

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 06.12.2023 60

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Hansestadt Uelzen (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204, S. 249) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Hansestadt Uelzen Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gültigkeitsdauer

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für eine Dauer eines Jahres oder von sechs Monaten beantragt werden.
- (2) Die Dauer beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Gebühr für die Ausstellung 90 Euro.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Gebühr für die Ausstellung 45 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder eines neuen Bewohnerparkausweises aufgrund einer Änderung (z. B. Kennzeichenwechsel) beträgt 10,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a) die den Antrag gestellt hat;
 - b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;

- c) die für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Uelzen, den 17.06.2024

HANSESTADT UELZEN
Der Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen hat am 29.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- „1 Den Jahresabschluss 2018 zu beschließen und den Verbandsgeschäftsführer zu entlasten.
2. Die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 36.960,- EUR an die Hansestadt Uelzen abzuführen.
3. Den Jahresüberschuss in Höhe von 448.394,35 EUR in die zweckgebundene Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beim Mitglied Hansestadt Uelzen einzustellen.
4. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 381.494,23 EUR in den Sonderposten Gebührenaussgleich beim Mitglied Samtgemeinde Suderburg umzubuchen.
5. Sämtliche Überschreitungen der Haushaltsansätze bei den Aufwendungen und Auszahlungen zu genehmigen.“

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Geschäftsführers zum Prüfbericht vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme an der Information aus.

Uelzen, den 19.06.2024

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
Geschäftsführer
Dietmar Kahrs

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungs- abgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Beitragsmaßstab wird unter I. Schmutzwasserbeseitigung unter (1) ergänzt:

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab ermittelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(Siegel)
gez. Kahrs
(Geschäftsführer)

Schiedspersonen im Schiedsgerichtsbezirk Bienenbüttel

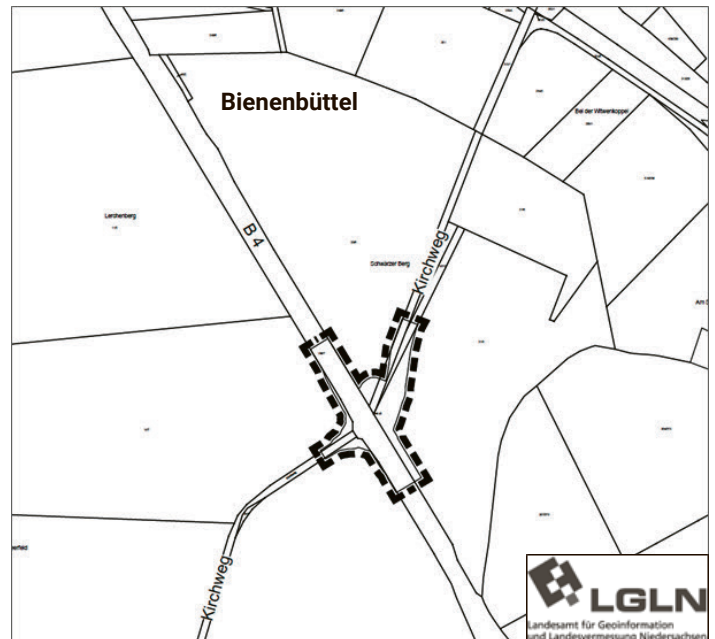
Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat am 29.02.2024 Frau Inga Abel, An der Findorfmühle 7, Bienenbüttel, zur Schiedsfrau und Herrn Thomas Schulz, Am Kirchwall 6, Bienenbüttel zum stellvertretenden Schiedsmann für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen wurden vom Amtsgericht Uelzen bestätigt. Die Amtszeiten haben am 14. März 2024 begonnen.

01.07.2024

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
Der Bürgermeister
Gez. Dr. Franke

Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Der Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 - GE-Gebiet“, die Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.bienenbuettel.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bienenbüttel, den 21.06.2024

gez. Dr. Franke
– Bürgermeister –

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt für die Friedhöfe in Römstedt und Höver am 13.03.2024 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätten Für 30 Jahre: | 650,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: | 150,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 330,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 2.100,00 € |
| e) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 1.200,00 € |
| f) Baumurnenreihengrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle: | 1.100,00 € |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| Wahlgrabstätten Für 30 Jahre - je Grabstelle: | 850,00 € |
| a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle: | 630,00 € |
| b) Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre | 2.300,00 € |

- | | |
|--|------------|
| c) Rasenurnenwahlgrab
Für 20 Jahre – je Grabstelle: | 1.300,00 € |
| d) Baumurnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle: | 1.200,00 € |
| e) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte
für 30 Jahre für bis zu 6 Grabstellen | 4.000,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab | 400,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 120,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung Grabmals | 30,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 15,00 € |
| 3. Standsicherheitsprüfung je Jahr | 5,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle in Höver und der Burgkapelle in Gollern
je Trauerfeier: | 185,00 € |
|---|----------|

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE RÖMSTEDT

Der Kirchenvorstand

L. S. gez. Frau Schrötke, Frau Wendt

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 14.06.2024

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

L.S. gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 27. Februar 2013 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt hat der Kirchenvorstand am 13.03.2024 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Rasenreihengrabstätten | (§ 12), |
| c) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) Rasenwahlgrabstätten | (§ 13), |
| e) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| f) Rasenurnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| g) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| h) Rasenurnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| i) Baumurnengrabstätten | (§15b) |
- (5) In mehrstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstellen darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In Einzelwahlgrabstätten wie auch in Einzelurnenwahlgrabstätten sind zusätzliche Beisetzungen nicht möglich.

§ 15b Baumurnengrabstätten

- (2) Es werden Baumurnengrabstätten in Reihe oder Wahl und Freundes- Familienbaumurnenwahlgrabstätten für bis zu 6 Urnen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann bei Baumurnenwahlgrabstätten verlängert werden. An Freundes- Familienbaumurnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE RÖMSTEDT
 Der Kirchenvorstand
 L. S. gez. Frau Schrötke, Frau Wendt

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 14.06.2024

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN
 L.S. gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner
 Der Kirchenkreisvorstand Verwaltungsausschuss

Sonstige Bekanntmachungen

**Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes
 Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg
 vom 28.09.2023**

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 28.09.2023 die Jahresrechnung 2022 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Lüchow, den 28.09.2023

ZWECKVERBAND KREISVOLKSHOCHSCHULE
 UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Landrätin Dagmar Schulz
 Vorsitzende der Versammlungsversammlung

Jan Philipp Skiba
 Geschäftsführer

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für
 das Wirtschaftsjahr 2024 vom 06.12.2023**

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Versammlungsversammlung in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	Euro 1.954.401,00
in den Aufwendungen auf	Euro 2.040.000,00

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	Euro 42.000,00
in den Ausgaben auf	Euro 42.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 416.000,00 € wird zwischen den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	Euro 240.780,80
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	Euro 175.219,20

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 06.12.2023

ZWECKVERBAND KREISVOLKSHOCHSCHULE
 UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG
 Jan Philipp Skiba
 Geschäftsführer

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

Jan Philipp Skiba
 Geschäftsführer